

## Personenkreis

Wenn Kinder und Jugendliche an einer psychischen Störung erkrankt sind, kann dies ihre Möglichkeiten einschränken, gleichberechtigt an Schule, Freizeit und sozialem Leben teilzuhaben.

Die in § 35a im Sozialgesetzbuch Achtes Buch verankerte Eingliederungshilfe hat zum Ziel, diesen Kindern und Jugendlichen die notwendige Unterstützung anzubieten, um (drohender) Ausgrenzung und Benachteiligung entgegenzuwirken.

## Antragstellung

Der Antrag auf Eingliederungshilfe kann formlos beim Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Kleve, Lindenallee 33 gestellt werden.

Vor Vollendung des 15. Lebensjahres erfolgt die Antragstellung durch den/ die Personensorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter.

Nach Vollendung des 15. Lebensjahres kann der Antrag auch durch den Jugendlichen gestellt werden (§ 36 SGB I).

## Leistungsvoraussetzungen

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Wenn **beide** Bedingungen **kausal** erfüllt sind, liegt eine (drohende) seelische Behinderung vor.

### Erste Leistungsvoraussetzung: Abweichung der seelischen Gesundheit

Die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit als **erste** Leistungsvoraussetzung erfolgt gem. § 35a Absatz 1a SGB VIII durch die Stellungnahme eines

- Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und-psychotherapie,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern/ Jugendlichen

Die Kosten für die Diagnostik sind durch die Krankenkassen zu übernehmen.

Sie haben die Möglichkeit mit einer Überweisung Ihres Kinderarztes Ihr Kind beim

- Sozialpädiatrischen Zentrum Kleve im St. Antonius Hospital,  
Albersallee 5, 47533 Kleve,  
Tel. 02821 / 490-7393

- Sozialpädagogischen Zentrum Wesel,  
Pastor Janssen Str. 9 - 38, 46483 Wesel,  
Tel. 0281 / 104 -1670
- Sozialpädagogischen Zentrum Wesel, Außenstelle Emmerich,  
Ostwall 4, 46446 Emmerich,  
Tel. 02822/ 6967611670

oder einer/m sonstigen erfahrenen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendpsychiater vorzustellen.

Die Stellungnahme erfolgt unter Beachtung des Multiaxialen Klassifikationsschemas für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters.

## **Inhalte der fachlichen Stellungnahme sind gemäß § 35a Absatz 1 SGB VIII:**

Die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand:

- Diagnose auf der Grundlage der Internationalen Klassifikationen der Krankheiten ( ICD-10),
- Feststellung der Abweichung mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate,
- Darlegung, ob die Abweichung Krankheitswert hat.

Darüber hinaus sollte die Stellungnahme auch folgende Angaben beinhalten:

- Angewandte Untersuchungs- und Testverfahren,
- Angaben zur Intelligenz (bei Teilleistungsstörungen zusätzliche Angaben zum Prozentrang und T-Wert),
- Angaben zu körperlichen Erkrankungen/ Behinderungen,
- Einordnung des Krankheitsbildes (seelische Störung, geistige Behinderung, körperliche Erkrankung/Behinderung, Mehrfachbeeinträchtigung),
- Bisherige Behandlung und Ergebnisse,
- Therapieempfehlung aus medizinischer Sicht,
- Prognose zur weiteren Entwicklung (im Hinblick auf das Störungsbild),
- Einschätzung, ob es sich um ein jugendtypisches oder chronifiziertes Störungsbild mit einem dauerhaften Hilfebedarf handelt (insbesondere bei jungen Volljährigen),
- Möglichkeit/Bereitschaft zur Teilnahme an Fach- oder Hilfeplangesprächen,
- Benennung und Qualifikation der Stellung nehmenden Person.

## **Zweite Leistungsvoraussetzung:** Feststellung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung

Die Feststellung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung als **zweite** Leistungsvoraussetzung ist Aufgabe der Fachkräfte im Jugendamt, ebenso die abschließende Feststellung, ob eine seelische Behinderung droht oder besteht.

Wenn Sie einen Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt haben, ist der Fachbereich Jugend und Familie auf eine aktuelle (i.d.R. nicht älter als 1 Jahr) fachliche Stellungnahme unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Kriterien angewiesen.

Parallel zur fachlichen Stellungnahme wird von Ihnen eine Schweigepflichtentbindung für die Institutionen und Personen, die uns dabei helfen können, ein umfangreiches Bild von Ihrem Kind und seiner Lebenssituation zu erhalten benötigt.

Bei Anträgen, die sich auf eine angemessene Schulbildung beziehen, ist die Einschätzung der Schule wichtig. Hierzu wird u.a. einen Schulbericht eingeholt, im Unterricht hospitiert und werden Schulzeugnisse eingesehen.

Außerdem möchten die Fachkräfte natürlich auch Ihr Kind, gerne in seiner häuslichen Umgebung, persönlich kennenlernen. Wenn die o.g. Unterlagen vorliegen, können hierzu Termine vereinbart werden.

Das Jugendamt wird dann im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte auf der Grundlage der vorliegenden Informationen abschließend prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilfe nach § 35a SGB VIII vorliegen. Möglicherweise wird im Ergebnis auch ein Hilfebedarf im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII festgestellt.

Nachdem über den Antrag entschieden wurde erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Wir bitten Sie, unbedingt zu beachten, dass das Jugendamt im Falle einer Hilfestellung die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann trägt, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung und nach Maßgabe eines Hilfeplans gem. § 36 SGB VIII erbracht wird.

Bei der Auswahl der notwendigen und geeigneten Hilfen werden Sie als Sorgeberechtigte und Ihr Kind angemessen einbezogen und können Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Folgende Hilfeformen sind vorgesehen:

1. ambulante Hilfen,
2. teilstationäre Hilfen
3. stationäre Hilfen
4. persönliches Budget

Bitte beachten Sie, dass der Fachbereich Jugend und Familie Ihren Antrag erst abschließend prüfen kann, wenn alle relevanten Unterlagen vorliegen.

Die ambulanten Leistungen nach § 35a SGB VIII bzw. nach § 41 in Verbindung mit § 35a SGB VIII werden grundsätzlich ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse erbracht. (Nur) wenn die Hilfe in stationärer oder teilstationärer Form geleistet wird, kommt es zu einer Erhebung von Kostenbeiträgen. Die Kostenbeitragspflichtigen Personen werden in diesen Fällen nach Leistungsbewilligung zur Darlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse aufgefordert.

Die Prüfung, Gewährung und Planung von Eingliederungshilfen stellt ein komplexes Unterfangen dar und erfolgt an der Schnittstelle diverser Sozialleistungsträger und anderer Beteiligter. Sollten Sie Fragen zu den Leistungsvoraussetzungen, zu unserem Prüfverfahren oder zum neuen Bundesteilhabegesetz haben, das seit dem 01.01.2017 stufenweise in Kraft tritt, steht Ihnen der Fachbereich Jugend und Familie selbstverständlich beratend zur Seite.

Dazu können Sie sich gerne an den für Sie zuständigen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes (siehe Straßenverzeichnis) wenden, je nach Fragestellung werden Sie dann zu Ihrem Ansprechpartner des Fachteams § 35a SGB VIII vermittelt.

Darüber hinaus haben Sie auch die Möglichkeit sich an die mit der **Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)** Kreis Kleve Nassauerstr.1, 47533 Kleve, Tel.:02821/780021 in Verbindung zu setzen.